

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. April 2017

Jahrgang 2017, Nr. 12

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		130 Aufstellung eines Baulandkatasters der Gemeinde Hüllhorst	124
121 3. Änderung des Landschaftsplanes Porta Westfalica hier: Bekanntmachung über den Termin der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	118	131 Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Eierfeld“ der Gemeinde Hüllhorst	124
122 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	119	132 Änderung der Wahlbekanntmachung der Stadt Lübbecke für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2017	124
123 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	119	133 Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017 der Stadt Porta Westfalica	124
124 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	119		
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
125 Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 14.05.2017 der Stadt Bad Oeynhausen	119	134 Genossenschaftsversammlung am 23.05.2017 der Fischereigenossenschaft der gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede	125
126 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Aldi Weserstraße 17“ (VEP 11) der Stadt Bad Oeynhausen	120	135 Jahresabschluss 2016 und Entlastung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	126
127 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) der Stadt Bad Oeynhausen	122	136 Verbandsversammlung am 16.05.2017 des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	126
128 Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 der Gemeinde Hüllhorst	123		
129 Hundesteuersatzung der Gemeinde Hüllhorst	123		

121

Bekanntmachung

3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ hier: Bekanntmachung über den Termin der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die im Verfahren zur 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ gem. § 16 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger findet statt am

Mittwoch, dem 17. Mai 2017, um 19.00 Uhr
im Bürgerhaus Porta Westfalica
in Porta Westfalica, Im Park 1.

Dieser öffentliche Anhörungstermin dient dazu, über die allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es besteht Gelegenheit, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 48 Abs. 3 Satz 5 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an bis zum Inkraft-Treten der 3. Änderung des Landschaftsplanes, längstens jedoch drei Jahre lang, bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten sind, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt von diesem Veränderungsverbot jedoch unberührt.

Minden, den 5. April 2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat

122

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

123

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

124

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 13	Redaktionsschluss	04.05.2017	Ausgabe	11.05.2017
Nr. 14	Redaktionsschluss	19.05.2017	Ausgabe	26.05.2017
Nr. 15	Redaktionsschluss	07.06.2017	Ausgabe	14.06.2017
Nr. 16	Redaktionsschluss	16.06.2017	Ausgabe	23.06.2017

125

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die Landtagswahl für das Land Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahlzeit dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Bad Oeynhausen ist nach § 13 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in zwei Wahlkreise eingeteilt worden. Diese beiden Wahlbezirke wurden vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen in insgesamt 26 Stimmbezirke eingeteilt.

Zum Wahlkreis 90 Herford I – Minden-Lübbecke III gehören die Stadtteile Bad Oeynhausen, Lohe und Rehme mit den Stimmbezirken

010 Lohe-Ost, 021 Lohe-West, 022 B.O.-Lohe, 030 B.O.-West, 040 B.O.-Wichern, 050 B.O.-Mitte, 060 B.O.-Ost, 070 B.O.-Altstadt, 080 B.O.-Nord, 091 Rehme-Oberbecken, 092 Rehme-Babbenhausen, 100 Rehme-Mooskamp und 110 Rehme-Ort.

Zum Wahlkreis 91 Herford II – Minden-Lübbecke IV gehören die Stadtteile Dehme, Eidinghausen, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen mit den Stimmbezirken

121 Dehme-Ost, 122 Dehme-West, 130 Eidinghausen-Ost, 140 Eidinghausen-Süd, 150 Eidinghausen-West, 160 Werste-Ost, 170 Werste-West, 180 Werste-Nord, 191 Volmerdingsen-Ost, 192 Eidinghausen-Wöhren, 200 Volmerdingsen-West, 210 Wulferdingsen-Süd und 220 Wulferdingsen-Nord.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 10. bis zum 23. April 2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14. Mai 2017 um 16.00 Uhr im Rathaus, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Auf der linken Seite des Stimmzettels für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen sind unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort aufgeführt und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung (Erststimme).

Auf der rechten Seite des Stimmzettels für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen sind unter fortlaufender Nummer die Landeslisten der Parteien, deren Bezeichnung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten aufgeführt und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Erststimme geheim und in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlages die Stimme gelten soll.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Zweitstimme geheim und in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis 90 Herford I – Minden-Lübbecke III hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis 91 Herford II – Minden-Lübbecke IV hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahl beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzettel (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oeynhausen, den 27. April 2017

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Wilmsmeier
Bürgermeister

126

Bekanntmachung

- a) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Aldi Weserstraße 17“ (VEP 11) der Stadt Bad Oeynhausen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**
b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- a)** Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Aldi Weserstraße 17“ (VEP 11) gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

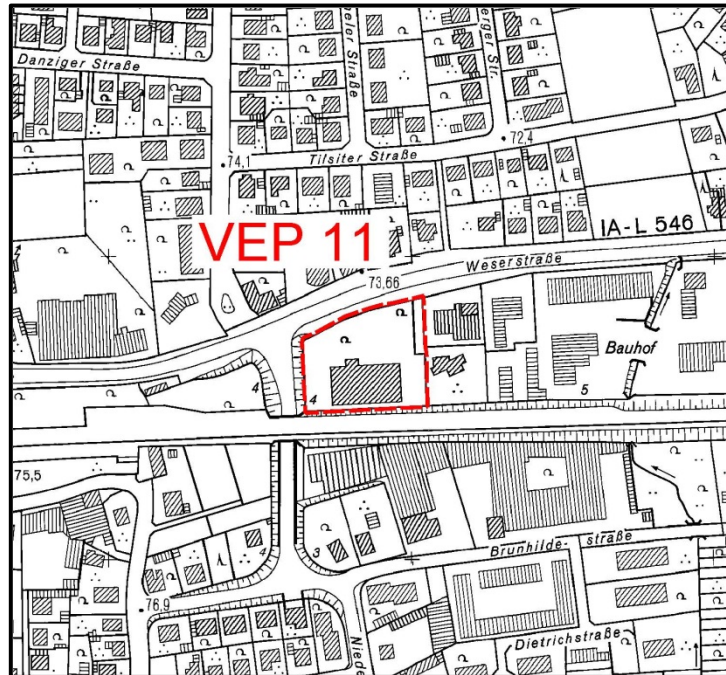
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1052, Flur 12 (südliche Grenze der „Weserstraße“);
im Osten:	durch die östliche Grenze des Flurstücks 1050 tlw. und 1052 tlw., Flur 12 (westliche Grenze des Grundstücks „Weserstraße 19“);
im Süden:	durch die südliche Grenze des Flurstücks 1052, Flur 12 (Bahntrasse der Südbahn);
im Westen:	durch die westliche Grenze des Flurstücks 1052, Flur 12 (östliche Grenze der „Niederbecksener Straße“) alles Gemarkung Bad Oeynhausen

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des VEP 11 ist der beigegeführten Anlage zu entnehmen.

Es wird ferner beschlossen, die BGB Grundstücksgesellschaft Hertens, BV 7436-Bad Oeynhausen, Weserstraße 17 ansässig in der Hohewardstraße 345-349, 45699 Hertens vertreten durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co.KG ansässig in der Hohewardstraße 345-349, 45699 Hertens als Vorhaben- und Erschließungsträger einzusetzen und den Durchführungsvertrag vorzubereiten.



Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters von einer Verkaufsfläche von derzeit ca. 800 m² auf 1.200 m² (großflächiger Einzelhandel).

b) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Aldi Weserstraße 17“ (VEP 11) wie folgt beschlossen:

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) wird die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Aldi Weserstraße 17“ (VEP 11) einschließlich des Textteiles, der Begründung, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) und der Allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG werden in der Zeit vom

08.05.2017 bis einschließlich 12.06.2017

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/14-2102 zu vereinbaren.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch folgende Informationen:

- Prognose der Schallimmissionen
- Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 05.04.2017 über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Aldi Weserstraße 17“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, den Entwurf und die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 19.04.2017
Az.: 2.61.33 Kra

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –
Wilmsmeier
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

- a) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) der Stadt Bad Oeynhausen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**
b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

a) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

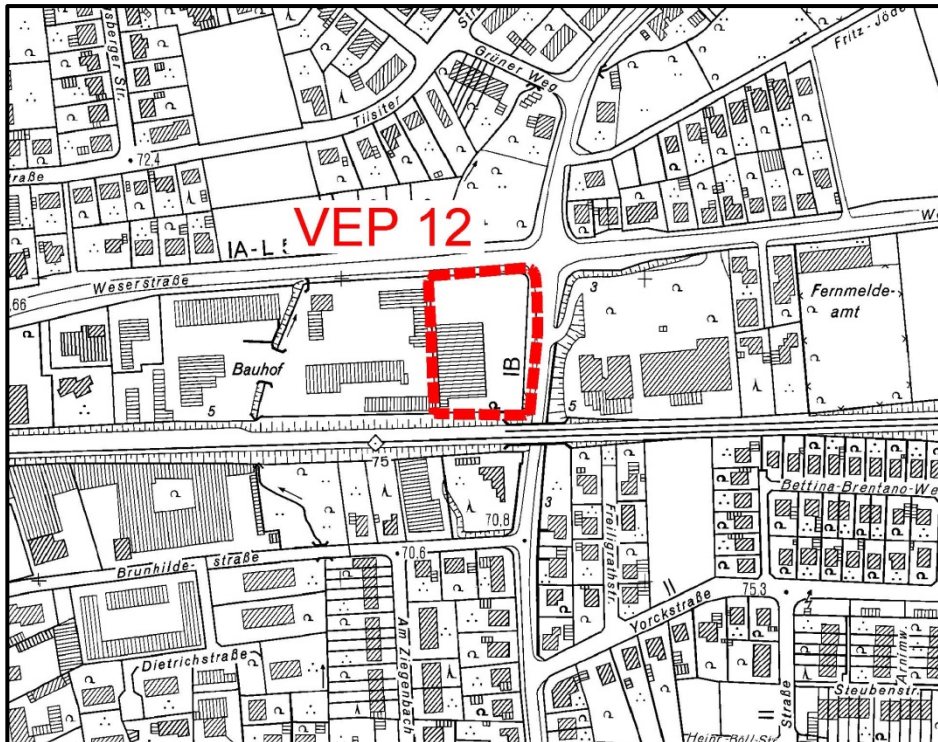
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geplante Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 832, Flur 12 (südliche Grenze der Straße „Weserstraße“);
im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 832, Flur 12 (westliche Grenze der „Triftenstraße“);
im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 832, Flur 12 (Bahntrasse der Südbahn);
im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 832, Flur 12; alles Gemarkung Bad Oeynhausen

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des VEP 12 ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Weiterhin wird beschlossen die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, ansässig in der Rötzelstraße 30, 74166 Neckarsulm, als Vorhaben- und Erschließungsträger einzusetzen und einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB vorzubereiten.



Ziel der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters auf eine Verkaufsfläche von 1.200 m² (großflächiger Einzelhandel).

- b) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ wie folgt beschlossen:**

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) wird die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) einschließlich des Textteils und der Begründung inkl. Allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG werden in der Zeit vom

08.05.2017 bis einschließlich 12.06.2017

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/14-2102 zu vereinbaren.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch folgende Informationen:

- Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse
- Ansichten und Schnitt

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 05.04.2017 über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, den Entwurf und die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 19.04.2017

Az.: 2.61.33 Kra

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Wilmsmeier
(Bürgermeister)

128

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 18.04.2017**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beschlossen.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird im vollen Wortlaut vom 27.04.2017 bis 12.05.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.05, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Kreis Minden-Lübbecke mit Verfügung vom 12.04.2017 erteilt worden.

Hüllhorst, den 18.04.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

129

**Bekanntmachung
der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hüllhorst vom 29.03.2017**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 27.04.2017 bis 10.05.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.09, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 18.04.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister

130

Bekanntmachung
Aufstellung eines Baulandkatasters

Die Bekanntmachung zur Aufstellung eines Baulandkatasters wird im vollen Wortlaut vom 27.04.2017 bis 04.05.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 11.04.2017

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Rührup

131

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung
des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Eierfeld“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 05.05.2017 bis 05.06.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Hüllhorst, den 12.04.2017

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Rührup

132

Bekanntmachung
Änderung der Wahlbekanntmachung der Stadt Lübbecke
für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
vom 24.03.2017

1. Folgende unter Punkt 1 der Wahlbekanntmachung der Stadt Lübbecke zur Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Angaben zu den Wahlräumen werden geändert:

Stimmbezirke (Nr. und Bezeichnung)	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
090 Lübbecke 5	Jahn-Realschule (ehemaliges Gebäude), Jahnstraße 2, 32312 Lübbecke
100 Lübbecke 6	Grundschule Astrid-Lindgren, Danziger Straße 1, 32312 Lübbecke

2. Die weiteren Angaben der Wahlbekanntmachung vom 24.03.2017 bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Lübbecke, den 13.04.2017

Der Bürgermeister

133

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Porta Westfalica gehört zum Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II und ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann bei der Stadt Porta Westfalica, Rathaus, Wahlamt (Raum 0.34), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Porta Westfalica (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Porta Westfalica werden 6 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Porta Westfalica, 19.04.2017

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

134

Bekanntmachung

der Fischereigenossenschaft der gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede werden hiermit zu der

am **Dienstag, den 23.05.2017, um 17:00 Uhr**
im **Bahnhof Rahden, Eisenbahnstraße 3, 32369 Rahden,**
stattfindenden Genossenschaftsversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Anträge zur Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Bestimmung eines Vorstandsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung
- 4) Neuwahlen zum Vorstand
 - a) Vorstandsmitglied
 - b) stellv. Vorstandsmitglieder
- 5) Lagebericht
- 6) Haushaltsplan 2016
- 7) Jahresrechnungen 2015 und 2016
- 8) Entlastung des Vorstandes
- 9) Bestimmung des Rechnungsprüfers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- 10) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2017
- 11) Ausschüttung
- 12) Bekanntgaben
- 13) Verschiedenes

32369 Rahden, den 27.04.2017

Wilhelm Haake
Vorsitzender

135

Bekanntmachung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden hat in ihrer Sitzung am 20.03.2017 den vom Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 einstimmig festgestellt und der Verbandsvorsteherin gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde mit folgenden Eckdaten festgestellt:

Bilanzsumme	14.602,10 €
Jahresergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	-1.378,21 €
Liquide Mittel lt. Gesamtfinanzrechnung	14.602,10 €

Der Jahresfehlbetrag von 1.378,21 € wird durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Minden, den 20.04.2017

Planungsverband Klinikum Minden
Die Verbandsvorsteherin
Beatrix Aden

136

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen - Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen findet am

Dienstag, den 16.05.2017, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 23.11.2016
3. a) Jahresabschluss 2016:
Bericht zum Geschäftsjahr 2016 – Jahresabschlussbericht
- b) Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance - Kodexes für die Sparkasse Minden-Lübbecke
- c) Jahresabschluss 2016:
Entlastung der Organe der Sparkasse Minden-Lübbecke, Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen
- d) Jahresabschluss 2016:
Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SpkG NW in Verbindung mit § 25 SpkG NW
4. Bericht zur bisherigen Geschäftsentwicklung in 2017 / Aktuelles
5. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Sparkasse Minden-Lübbecke
6. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung:

Minden, den 22.03.2017

Dr. Niermann
(Landrat)
Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen